

Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **III/2004/03930**
Datum: 04.02.2004
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Thomas Godenrath

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.02.2004	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: **Anfrage des Stadtrates Thomas Godenrath, CDU, zu
Hundesteuereinnahmen**

1. Wie hoch waren die Hundesteuereinnahmen im Jahr 2003? Bitte getrennt nach Hunden nach § 3 I a, b, c Hundesteuersatzung aufführen.
2. Wie viel Billigkeitsmaßnahmen nach § 13 wurden insgesamt im Jahr 2003 gewährt?
3. Wie viel Billigkeitsmaßnahmen wurden für Hunde nach § 3 III – V (gefährliche Hunde) seit Inkrafttreten der Satzung am 1. Januar 2001 gewährt?
4. Wie viel Verstöße gegen die Meldepflicht nach § 8 wurden seit Inkrafttreten der Satzung am 1. Januar 2001 festgestellt?
5. Nach Möglichkeit bitte die aktuellen Steuerpflichtigen, die einen Hund nach § 3 III – V (gefährliche Hunde) angemeldet haben, in Datenschutz unschädlichen Altersgruppen (z.B. Bis 20 Jahre; 20 bis 30 Jahre usw.) auflisten.

gez. Thomas Godenrath
Stadtrat

Beantwortung:

1. Hundesteuereinnahmen im Jahr 2003

Die Hundesteuereinnahmen für das Jahr 2003 belaufen sich auf 691.799,62 Euro - Stand zum 31.12.2003. Im Haushaltsansatz wird nicht unterschieden, welcher Anteil z. B. auf gefährliche Hunde, Zweithunde und Ersthunde entfällt.

Statistisch wird vom Ressort Steuern die Anzahl der gehaltenen Hunde im Stadtgebiet von Halle (Saale) zum 31.12.2003 wie folgt ermittelt:

Ersthunde:	9.075	(Steuersatz: 76,69 Euro)
Zweithunde:	196	(Steuersatz: 153,39 Euro)
Steuerfreie Hunde:	537	(Steuersatz: 00,00 Euro)
ermäßigter Hund:	83	(Steuersatz: 38,35 Euro)
weiterer ermäßigter Hund:	3	(Steuersatz: 76,69 Euro)
gefährliche Hunde:	165	(Steuersatz: 613,55 Euro)

2. Billigkeitsmaßnahmen nach § 13 im Jahr 2003

Im Steuerjahr 2003 wurde 6 Steuerpflichtigen (nur Halter von gefährlichen Hunden) eine Billigkeitsmaßnahme in Form eines Teilerlasses entsprechend des § 13 (Billigkeitsmaßnahmen) der Hundesteuersatzung gewährt.

Billigkeitsmaßnahmen in Form einer Stundung erfolgten im Jahr 2003 in 422 Fällen (sowohl gefährliche Hunde als auch nicht gefährliche Hunde).

3. Billigkeitsmaßnahmen für Hunde nach § 3 III – V (gefährliche Hunde) seit Inkrafttreten der Satzung am 01. Januar 2001

Seit Inkraftsetzung der Hundesteuersatzung wurde insgesamt 7 steuerpflichtigen Hundehalter (bis zum Jahr 2002), die laut Vorschrift einen gefährlichen Hund im Stadtgebiet von Halle (Saale) halten, eine Billigkeitsmaßnahme in Form eines Teilerlasses aufgrund nachweislich vorliegender Unterlagen über ein geringfügiges Einkommen gewährt. Im Jahr 2001 wurde 229 Stundungen (gefährliche Hunde sowie nichtgefährliche Hunde) und im Jahr 2002, 422 Stundungen gewährt.

3. Verstöße gegen die Meldpflicht nach § 8 seit Inkrafttreten der Satzung

Namentlich bekannt gewordene Hundehalter werden unter Fristsetzung in einem ersten Schreiben aufgefordert, den Hund anzumelden. Bei Nichteinhaltung der gesetzten Frist, wird gegen den säumigen Hundehalter eine Anzeige einer Ordnungswidrigkeit an das Ordnungsamt abgegeben.

Entsprechend des § 162 der Abgabenordnung wird in solchen Fällen, der maßgebliche Steuertatbestand geschätzt und eine Steuerbescheid erlassen.

Seitens des Ressort Steuern kann keine konkrete Aussage getroffen werden, um wie viel Fälle es sich dabei zwischenzeitlich handelt. Die Vorgänge werden den steuerlichen Akten aktuell zugeordnet und befinden sich in den ca. 12.000 geführten Hundesteuerakten.

5. Aktuelle Steuerpflichtige, die einen Hund nach § 3 III – V (gefährliche Hunde) angemeldet haben, in Altersgruppen

Zum 31.12.2003 waren im Gebiet der Stadt Halle (Saale) 165 gefährliche Hunde steuerlich erfasst. Die Steuerfestsetzung erfolgte gegenüber folgenden Hundehaltern:

Altergruppe bis 20:	1	Hundehalter
Altergruppe 20-30:	59	Hundehalter
Altersgruppe ab 30:	105	Hundehalter.

Funke
Beigeordneter
Zentraler Service